

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds in den Kantonsrat

Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 2021

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat der Amtsdauer 2020/2024 ist eine Vakanz eingetreten. Die Wahl der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger der ausgeschiedenen Mitglieder sowie die Feststellung der Gültigkeit der Wahl richten sich nach Art. 112 und 115 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3). Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, erklärt die Regierung das erste Ersatzmitglied von derselben Liste als gewählt, vorbehältlich des Verfahrens zur Validierung durch den Kantonsrat. Kann oder will ein Ersatzmitglied das Amt nicht antreten, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 16. März 2020 veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 8. März 2020 (ABI 2020-00.016.964, ABI 2020-00.016.954, ABI 2020-00.016.951, ABI 2020-00.016.971, ABI 2020-00.016.957, ABI 2020-00.016.961, ABI 2020-00.016.965 und ABI 2020-00.016.974).

Mit Schreiben vom 13. September 2021 erklärte Claudia Keel-Graf (vormals Claudia Graf), Rebstein, per Ende der Septembersession 2021 ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat. Claudia Keel-Graf wurde als Vertreterin der Liste 03 (FDP.Die Liberalen) des Wahlkreises Rheintal in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Alexander Bartl, Widnau, erklärte sich mit Schreiben vom 30. September 2021 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt: Alexander Bartl, Rechtsanwalt, Dipl. Steuerexperte, Unterdorfstrasse 88e, 9443 Widnau.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär